

Canna-Kolumna

Die Cannabisexpert:innen aus der Jägerstraße

Cannabis auf Rezept - was gibt es zu beachten?

Seit nunmehr fünf Jahren ist es für Patient:innen in Deutschland möglich, sich Cannabis auf Rezept von ihrem oder ihrer behandelnden Mediziner:in verschreiben zu lassen. Dies war ein großer Meilenstein, denn vorher wurde nur in Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt. Die Informationslage zu diesem Thema war sehr knapp und die Regularien durchaus streng. Doch auch heute, fünf Jahre nach der Legalisierung von Cannabisarzneimitteln (CAM) zur medizinischen Verwendung, bestehen immer noch große Hürden, welche es für Patient:innen und Ärzt:innen teils schwer machen, durch den Dschungel an Regularien zu blicken.

Wer sich nun also fragt, wie er oder sie ein Cannabis-Rezept erhält, welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein sollten und welche Hürden gemeistert werden müssen, erfährt die Antworten in diesem Beitrag.

Gesetzliche Grundlage

Grundsätzlich dürfen Vertragsärzt:innen aller Fachrichtungen (mit Ausnahme von Zahn- und Tiermedizin) Cannabis auf Rezept verschreiben. Laut § 31 Abs. 6 SGB V müssen aber die folgenden drei Punkte erfüllt sein:

1. Der oder die Patient:in leidet unter einer schwerwiegenden Erkrankung. Der Gesetzgeber hat eine "schwerwiegende Erkrankung" nicht näher definiert. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der Arzneimittel-Richtlinie § 33 wurde eine schwerwiegende Erkrankung jedoch als lebensbedrohlich definiert, bzw. dass die Lebensqualität des oder der Patient:in dauerhaft und nachhaltig beeinträchtigt wird. In einem anderen Kontext des SGB V wird eine schwerwiegende Erkrankung ebenfalls so definiert.
2. Behandlungsalternativen stehen nicht zur Verfügung oder wurden von ärztlicher Seite begründet als ungeeignet eingestuft (z.B. aufgrund einer nicht ausreichenden Wirkung oder starker Nebenwirkungen). Auch austherapierte Patient:innen erfüllen diese Voraussetzung. Es sei jedoch gesagt, dass auch entgegen der weitverbreiteten Annahme nicht alle Therapieoptionen ausgeschöpft sein müssen.
3. Durch den Einsatz von Cannabis besteht eine „nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome“. Es sollte dargelegt werden, dass die Einnahme von CAM einen positiven Effekt auf die Lebensqualität oder die Lebenssituation der Patient:innen hat.

Doch oftmals gestaltet sich auch die Verschreibung von CAM für Ärzt:innen schwierig. Einige Hürden bestehen nämlich auch auf der anderen Seite des Behandlungstischs. So führen diese Hürden dazu, dass sich Ärzt:innen nicht vollumfänglich informiert oder gar allein gelassen fühlen und sich daher nicht mit der Verschreibung von CAM befassen wollen. Dazu zählen bspw.:

- ein Haftungsrisiko für Mediziner:innen
- ein mögliches Regressrisiko für Vertragsarzt:innen bei GKV-Patient:innen (in diesem Fall behält die Krankenkasse die Erstattung aufgrund falscher oder zu hoher Verordnung ein)
- hoher Verwaltungsaufwand für Ärzt:innen, welcher teils schlecht vergütet wird.

Erstmals wurde jedoch der Verwaltungsaufwand für Ärzt:innen, die Cannabis auf Rezept verschreiben möchten, zum 1. April 2022 verringert. Seit der Gesetzesänderung von 2017 entfällt für sie die Dokumentationspflicht gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Die sogenannte Begleiterhebung (MdG: Das Ende der Begleiterhebung) wurde zum 31.03.2022 beendet. Ziel der Begleiterhebung war das Sammeln und Auswerten anonymisierter Behandlungsdaten von GKV-Patient:innen, welche mit CAM behandelt wurden. Diese Auswertung soll als Grundlage für die künftige Übernahme der Behandlungskosten von einer Therapie mit Cannabisarzneimitteln dienen.

Wie erhält man ein Cannabis-Rezept?

Zu Beginn muss ein entsprechender Arzt bzw. eine entsprechende Ärztin gefunden werden, welche:r offen für eine Behandlung mit cannabinoidhaltigen Arzneimitteln ist, denn der erste Schritt für ein Cannabis-Rezept ist immer das Gespräch mit einem Arzt oder einer Ärztin. Es ist stets empfehlenswert, gut vorbereitet und mit allen notwendigen (Behandlungs-)Unterlagen zu dem Termin zu erscheinen.



Sobald die Entscheidung für eine Therapie mit Cannabis gefallen ist, muss anschließend die Auswahl der CAM getroffen werden und die Frage geklärt, ob die Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen beantragt werden soll. In diesem Fall sind weitere Schritte notwendig.

Auf einem Cannabis-Rezept können sowohl medizinische Cannabisblüten, Vollspektrum-Cannabisextrakte oder andere cannabinoidhaltige Arzneimittel verschrieben werden. Welche Darreichungsform im individuellen Fall am besten geeignet sein könnte, wird in gemeinsamer Absprache mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin getroffen. In einer vorherigen Kolumne haben wir uns bereits dem Thema Darreichungsformen gewidmet. (MdG: Darreichungsformen)

Sofern eine Kostenübernahme der Cannabis-Therapie in Frage kommt, ist hierfür ein entsprechender Antrag des/der Patient:in bei der Gesetzlichen Krankenkasse einzureichen. Dieser besteht aus zwei Teilen: einem schriftlichen formlosen Antrag aus Sicht des oder der Patient:in, sowie einem ärztlichen Fragebogen, den der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin ausfüllt. Beide Teile des Antrags müssen gemeinsam an die entsprechende Krankenkasse gesendet werden.

Im ärztlichen Fragebogen des Antrags müssen exakte Angaben zur Behandlung und dem CAM gemacht werden. Darüber hinaus sind genaue Informationen zur Dosierung und Darreichungsform sowie eine eingehende Begründung erforderlich, warum eine Therapie mit Cannabis auf Rezept infrage kommt.

Verschiedenen Einschätzungen zufolge liegt ein Großteil der Ablehnungen an einer unzureichenden Begründung oder noch nicht ausgeschöpften Standard-Therapieformen. Es ist daher ratsam, alle Daten so detailliert wie möglich zusammenzustellen und Studien, welche den Einsatz einer cannabisbasierten Therapie stützen können, beizulegen.

Antrag gestellt und Unterlagen versendet, wie geht es nun weiter?

Nach Einreichung Ihres Antrags hat die Krankenkasse nun 3 Wochen Zeit, diesen zu prüfen. Sollte der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) hinzugezogen werden, verlängert sich die Frist auf 5 Wochen Bearbeitungszeit. In Fällen, in denen Patient:innen in einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) betreut werden oder bei ambulanter Weiterführung nach stationärer Einstellung, muss die zuständige Krankenkasse innerhalb von 3 Tagen entscheiden. Diese Fristen wurden durch den Gesetzgeber im § 37b SGB V vorgeschrieben.

Weiterhin dürfen Krankenkassen die Kostenübernahme nur in begründeten Einzelfällen ablehnen. Dies hat der Gesetzgeber in § 31 Abs. 6 Satz 2 SGB V festgesetzt. Leider entspricht das derzeit noch nicht der Realität. Für den Fall, dass Ihre Krankenkasse den Antrag ablehnt, haben Sie 4 Wochen Zeit, um Widerspruch einzulegen. Dieser wird von der Widerspruchsstelle Ihrer Krankenkasse geprüft und nochmals entschieden. Sollte auch hier kein positiver Ausgang erzielt werden können, bleibt noch die Möglichkeit der Klage mittels eines Anwalts oder einer Anwältin.

November 2022

Für den Fall, dass kein Antrag auf Kostenübernahme gestellt wurde, oder der Antrag auf Kostenerstattung von der Krankenkasse abgelehnt wurde, können Patient:innen die anfallenden Kosten ihrer Therapie eigenständig tragen.

Nach Erhalt des Rezepts kann dieses prinzipiell in jeder regulären Apotheke, lokal oder online, eingelöst werden. Oft stehen Patient:innen aber vor der Hürde, dass nicht jede Apotheke jedes CAM vorrätig hat. Mittlerweile gibt es jedoch auch eine breite Auswahl an Online-Apotheken, welche sich teilweise konkret auf die Abgabe von Cannabis oder cannabinoidhaltigen Medikamenten spezialisiert haben.

In den vergangenen fünf Jahren hat sich einiges zugunsten der Patient:innen in Hinsicht auf eine Therapie mit CAM verbessert. Auch für Ärzt:innen hat der Verwaltungsaufwand in diesem Jahr etwas abgenommen. Trotz fortschreitender Bekanntheit der Therapie besteht nach wie vor einiges an Unsicherheit, was die Verschreibung einer CAM-Therapie oftmals erschwert oder verhindert. Jedoch lässt sich feststellen, dass die Zahl der Verschreibungen stetig etwas steigt und die Möglichkeit einer Cannabis-Therapie zunehmend mehr Anklang und Akzeptanz sowohl in der Ärzt:innenschaft, als auch in der Gesellschaft findet.



Vayamed GmbH

Jägerstr. 28-31
10117 Berlin
Deutschland
Telefon: +49 (0)30 6794 7944
E-Mail: info@vayamed.com
Website: www.vayamed.com



Sanity Group GmbH

Jägerstr. 28-31
10117 Berlin
Deutschland
Telefon: +49 (0) 30 8878 9424
E-Mail: info@sanitygroup.com
Website: www.sanitygroup.com